51. Über Zulässigkeit und Boraussehungen ber borbeugenden Unterlassungslage, insbesondere zur Berhütung von Anzeigen, die gegen einen Beamten bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde erstattet werden.

BGB. §§ 823, 824, 826. StGB. §§ 186, 187, 193.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1929 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. M. (Kl.). VI 571/28.

I. Landgericht Freiburg i. Br. II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger ist Bezirksbaumeister in Em. Zwischen ihm und ben Beklagten, die in seinem Amtsbezirk Baugeschäfte betreiben, besteht ein gespanntes Berhältnis. Der Kläger meint, er habe sich durch strenge Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Feindschaft der Beklagten zugezogen, die ihn mit gehässigen und unbegründeten Angrissen verfolgten, um seine dienstliche Stellung zu untergraben. Dagegen sind die Beklagten der Ansicht, daß der Kläger durch parteiische Handhabung der Bauaussicht ihnen Schaden zugefügt und sie berussich in Nißkredit gebracht habe, sodaß sie Gesaht liesen, ihren Auf als Architekten einzubüßen und so ihre Verbienst- und Existenzmöglichkeit zu verlieren.

trag von 225 KM. in Kechnung gestellt. Gegen Schluß der sehr eingehend gehaltenen Eingabe findet sich der Satz:

"Bei kritischer Betrachtung drängt sich einem die Bermutung auf, daß M. (der Kläger) aus seinen Machinationen materielle Vor-

teile sich zusichert."

Rechtsanwalt Sch. ergänzte seinen Antrag vom 5. September 1925 durch einen weiteren Schriftsat vom 10. Dezember 1925. Der Minister des Innern ließ durch das Bezirksamt in Em. die von den Beklagten erhobenen Vorwürfe prüfen und faßte in dem Erlaß vom 26. Nanuar 1926 das Ermittlungsergebnis dahin zusammen: In den meisten Källen sei der Beweiß für die Angaben der Beklagten nicht erbracht. Es sei aber dem Aläger zum Vorwurf zu machen, daß er die zur Fertigung ber Plane für die Gemeinde En. gegen Entgelt notwendige Genehmigung nicht eingeholt habe: über die Erforderlichkeit dieser Genehmigung habe er nicht im Aweifel sein konnen. Ferner erscheine es angezeigt, daß sich der Kläger bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in seinen Außerungen kunftig eine größere Ruruckhaltung auferlege. Endlich habe der Kläger eigenmächtig gehandelt, indem er in einem Falle von sich aus die Erlaubnis zum Beginn von Grabarbeiten bei einem Neubau erteilt habe. Zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ben Rläger liege keine Veranlassung vor, bagegen sei es Sache des Bezirksamts, aus Anlak bes Kalles En, gegen den Kläger in geeigneter Weise borzugehen.

Das Bezirksamt erteilte barauf bem Kläger wegen Nichteinholung der Genehmigung im Falle En. eine ernftliche Berwarnung, wenn er auch in einem gewissen guten Glauben gehandelt haben möge, und eröffnete ihm, daß bei kunftigen Zuwiderhandlungen

Diskiplinarstrafen ausgesprochen werben müßten.

Unter dem 5. Mai 1926, ergänzt durch Eingaben vom 7. Juni 1926 und 16. August 1926, erstattete der Beklagte zu 1 gegen den Mäger dei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Verletzung der Sidespssicht. Der Staatsanwalt stellte jedoch das Versahren am 15. Oktober 1926 ein, da das in Frage kommende Gutachten des Mägers keine objektiven Unrichtigkeiten enthalte. Am 9. Oktober 1926 wurden die vier Beklagten erneut beim Ministerium des Innern vorstellig und brachten eine Reihe weiterer Fälle zur Sprache, in denen sich ihrer Meinung nach der Kläger Dienstpssichtberletzungen

zuungunsten der Beklagten habe zuschulden kommen lassen. In dieser Singabe heißt es:

"... Auf unsere früheren Beschwerben ... ist in Berfola bes Disziplinarverfahrens nichts geschehen, da M. (der Kläger) sein Unwesen weiter treibt, sehr zu unserem Rachteil. M. glaubt offenbar, sich auf seine Brotektion bei bem Herrn Referenten stützen zu können ... Wir sind zur Erhaltung unserer Existenz gezwungen, wiederholt bei hohem Ministerium ... vorstellig zu werben. ... Die parteiische Einstellung des M. und einseitige Bevorzugung eines gewissen strupellosen Architekten G. hier zwingt uns die Bermutung auf, daß M. durch seine Machenschaften sich materielle Vorteile sichert, die er zu seiner kostspieligen Lebensweise wohl nötig hat. ... M. versteht es. unter der Flagge "Bauberatung", die er je nach Umständen Bauherrn aufzwingt, ihm mißliebigen Architekten, b. h. uns, fest übertragene Auftrage burch Beeinflussung der Bauherren zu entziehen und anderen zuzuweisen. Dies beweist der Kall . . . der Gemeinde F. betr. Rathausneubau . . . Bon der geringen Moral des Herrn M. gibt nachfolgender Fall einen schlagenden Beweiß ... (M.) hat in seinem schriftlich zu erstattenden Gutachten unter Sid wissentlich falsche ... Angaben gemacht, die den Stempel der Parteilichkeit an der Stirne trugen, und dies alles nur, um (ben Beklagten zu 1) moralisch und materiell zu schädigen und damit seiner Clique dienlich zu sein, zu deren willenlosem Werkzeug er sich erniedrigt. ..."

Am Schluß dieser Eingabe wird behufs ungestörter Berufsausübung durch die Beklagten die Abberufung des Klägers erbeten. Die gleiche Bitte wurde in Schriftsten vom 25. November 1926 beim Bezirksamt Em. unter Mitteilung weiterer angeblicher Berfehlungen des Klägers und vom 5. Januar 1927 beim Ministerium wiederholt.

Im Auftrag des Ministers untersuchte das Bezirksamt die Angaben der Beklagten in ihrer Eingabe vom 9. Oktober 1926 und erstattete unter dem 13. Dezember 1926 über das Ermittlungsergebnis Bericht. In diesem heißt es:

"... Unseres Erachtens ist es im öffentlichen und staatlichen Interesse unerträglich, daß einige Privatpersonen aus persönlichen und beruflichen Interessen, weil ihnen die Diensttätiakeit eines Beamten und seine Person nicht passen, nun einen

berartigen Feldzug der Berdächtigung und Berleumdung bei bem Herrn Minister erheben und fortsetzen, sodaß darunter notwendig die Dienstfreudigkeit des Beamten und damit seine Diensttätigkeit selbst leiden muß . . . ist es die unverhohlen ausgesprochene Absicht der Beschwerdeführer, den ihnen unliebsamen Bezirksbaumeister durch ihre Verdächtigungen bei dem Herrn Minister von seinem Amt im Bezirke wegzubringen . . . "

Der Minister gab auf biesen Bericht dem Bezirksamt auf. Strafantrag gegen die vier Beklagten wegen ber in der Eingabe vom 9. Oktober 1926 enthaltenen Beleidigungen des Klägers zu stellen. und behielt sich die Bescheidung der Beklagten auf ihre Beschwerdeschrift bis nach Beendigung bes Strafverfahrens vor. Das Bezirksamt stellte barauf bei ber Staatsanwaltschaft rechtzeitig Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ber Beklagten; ber Staatsanwalt ließ jedoch auf ihre Anregung das Berfahren bis zur Erledigung des gegenwärtigen Rechtsstreits ruhen.

Im Dezember 1926 hat der Rläger Klage erhoben, beren Antrag (unter Einschaltung ber einschränkenden Worte "auf Grund seiner bisherigen Amtsführung" in die ursprüngliche Fassung) schlieklich

dahin gegangen ist:

Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, bei Vermeibung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Kall der Ruwiderhandlung zu unterlassen, über den Kläger auf Grund seiner bisherigen Amtsführung die Behauptung aufzustellen oder zu berbreiten, insbesondere auch in Eingaben an Behörden, daß der Aläger als Bezirkbaumeister sein Amt in einer Weise führe, welche die Vermutung begründe, daß er sich Verletzungen seiner Amtspflichten zur Sicherung materieller Borteile zuschulben kommen lasse.

Die Beklagten bestritten in erster Linie, daß für den Kläger neben dem strafrechtlichen Rechtsschutz noch ein bürgerlich-rechtliches Rechtsschutzbedürfnis im Wege der Unterlassungsklage bestehe. Ferner machten sie geltend, daß sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten. Endlich traten sie den Wahrheitsbeweis für die in ihren Eingaben gegen den Kläger erhobenen Borwürfe an.

Das Landgericht hat die Klage mangels bürgerlichrechtlichen

Rechtsschutbebürfnisses abgewiesen.

Im Laufe ber Berufungsinftanz ließen die Beklagten vortragen: Der unerhörte Borfall betreffend den Rathausbau in F. sei

nur so zu erklären, daß der Rläger gedacht habe, er selbst bekomme vom Ministerium doch nicht die Genehmigung zur privaten Bauausführung; er habe baher unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung einen anderen Architekten vorgeschoben, mit dem er entsprechende Abmachungen wegen seiner Entschädigung getroffen gehabt habe. Der Kläger site viel im Wirtshaus; er habe sich von G. Getränke bezahlen lassen; er besitze als einziger seiner Amtsaenossen ein Auto: zu einer berart kostspieligen Lebensweise reiche bas Gehalt bes Rlägers unmöglich aus; nach alledem habe die Beurteilung der Beklagten nicht anders ausfallen können. Ferner richtete ber Beklagte zu 1 mährend des Berufungsverfahrens unter dem 18. Januar 1928 eine Eingabe an das Bezirksamt in Em., in welcher dem Aläger unter Darstellung mehrerer Fälle parteiische Amtsführung vorgeworfen wird. Der gleiche Vorwurf wurde von den vier Beklagten in einer Eingabe vom 23. Fanuar 1928 an bas Ministerium bes Innern wiederholt, ebenfalls unter Mitteilung von weiteren Fällen.

Das Oberlandesgericht hat nach dem Schlußantrag der Klage erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Grünbe:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine auf entsprechende Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. gestützte vordeugende Unterlassungsklage und nicht, wie die Revision meint, um eine vor dem Zivilrichter geführte Strafklage wegen Beleidigung im Sinne des § 193 StGB. Demgemäß erübrigt sich ein Eingehen auf alle die Angriffe, welche die Kevision im Zusammenhang mit ihrer versehlten Grundauffassung vom Wesen dieser Klage erheben zu können glaubt. (Wird näher ausgeführt.)

Das Oberlandesgericht untersucht zunächst die Zulässigkeit der Klage und gelangt im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts zur Bejahung dieser Frage, da vom Kläger ein objektiv rechtswidriger Eingriff in das vom Gesetz geschützte Rechtsgut der Ehre (§ 823 Abs. 2 BCB., § 186 StGB.) behauptet werde und eine ernstliche Gesahr der Wiederholung der Angriffe der Beklagten auf die Chre des Klägers gegeben sei. Bezüglich des letzteren Erfordernisses haben der frühere VI. Zivilsenat des Reichsgerichts, aber auch andere Zivilsenate dieses Gerichtshofs dieher in ständiger

Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die einem dringenden Rechtsschutzbedürsnis dienende Unterlassungsklage nur zuzulassen sei, wenn im Einzelfall der bürgerlichrechtliche Schadensersakanspruch sowohl wie die Strasversolgung des Täters im Wege der öffentlichen Klage ober ber Privatklage wegen Verletzung eiwa eingreifender strafgesetlicher Normen nicht ausreichen würden, um den Berletten für die Aufunft gegen Beeinträchtigungen gleicher Art zu schützen; nur ausnahmsweise, z. B. wenn die Strafantragsfrist abgelaufen sei ober ber Täter sich im Ausland aufhalte ober ungewöhnlich hartnäckige Wiederholungen der Angriffe dargetan seien. könne in jenen Fällen die Klage auf Unterlassung gewährt werden (RGR. Bd. 71 S. 85, Bd. 77 S. 217, Bd. 78 S. 210 und S. 256, Bb. 82 S. 59, Bb. 88 S. 129, Bb. 91 S. 265 und S. 350, Bb. 95 S. 268 und S. 339, Bb. 98 S. 36, Bb. 101 S. 335; JB. 1911 S. 586 Nr. 31, 1912 S. 290 Nr. 11 und S. 587 Nr. 7, 1913 S. 34 Nr. 23, 1915 S. 29 Mr. 13, 1919 S. 993 Mr. 3, 1925 S. 1393 Mr. 23; WarnRfpr. 1914 Nr. 17, 1915 Nr. 20, 1918 Nr. 95; Gruchot Bb. 57 S. 966; ARIG. 1925 Nr. 573; SeuffArch. Bb, 69 Nr. 105). Nachbem ber I. Rivilsenat die in der bisherigen Rechtsprechung gemachte Einschränkung der Zulässigkeit der Unterlassungsklage bei möglicher Strafverfolgung des Täters in RGA. Bb. 115 S. 84 in Aweifel gezogen hatte, hat ber II. Livilsenat in MGR. Bd. 116 S. 151 auch für die außerhalb des gewerblichen Rechtsschupes (AGZ. Bb. 96 S. 245, Bb. 98 S. 269, Bb. 109 S. 276) liegenden Rechtsgebiete ben Sat ausgesprochen, daß die Unterlassungsklage, sofern nur Wiederholungsgefahr gegeben sei, auch dann ohne weiteres zulässig erscheine, wenn die zu untersagende Handlung unter öffentliche Strafe gestellt sei. Ob dieser auch im AGRKomm. 6. Aufl. Borbem. 6 IIIc vor § 823 vertretenen Auffassung beizutreten sein möchte (vgl. aber Bland-Flad 4. Aufl. Bb. II 2 S. 1750/2 unter 20), kann im vorliegenden Falle ebenso dahingestellt bleiben wie in dem vom IV. Zivilsenat entschiedenen Falle in 399: 1927 S. 2422 Nr. 12. Denn auch von dem grundsätlichen Standpunkt des II. Livilsenats aus würde die Klage der Abweisung unterliegen.

Butreffend hebt das Berufungsgericht hervor, daß im Hinblid auf das Magbegehren von den zahlreichen in den Eingaben der Beklagten gegen die Amtsführung des Mägers erhobenen Borwürfen unmittelbar nur diezenigen in Betracht kommen, die zu der

Behauptung in Beziehung stehen, der Kläger habe seine Amtspflichten aus Eigennut verlett, daß dagegen der übrige Inhalt jener Eingaben nur mittelbar — bei Würdigung des Gesamtverhaltens der Beklagten — von Bedeutung sei. Das angefochtene Urteil führt sodann aus, daß hiernach nur die Källe En, und K. der näheren Untersuchung bedürften sowie die Borwürfe, der Rläger lebe über seine dem Diensteinkommen entsprechenden Verhältnisse und er habe sich von G. Getränke bezahlen lassen. Im Falle En. nun habe sich der Kläger, wie im einzelnen dargelegt wird, lediglich einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, die noch dadurch gemilbert erscheine, daß er mit dem Ministerialrat St. über diese von ihm beabiichtigte Rebenbeschäftigung Kückbrache genommen habe: von einer Berletung der Amtspflicht aus Eigennut könne keine Rebe sein. Nach dem — eingehend gewürdigten — Beweisergebnis im Falle F. ferner handle es sich nur um haltlose Vermutungen der Beklagten; ihre Behauptung, der Kläger habe hier aus Eigennut pflichtwidrig gehandelt, sei widerlegt. Nach den angestellten Ermittlungen lebe der Kläger sehr einfach und sparsam; daß er sich von G. habe Getränke bezahlen lassen, sei nicht bewiesen und nicht erweislich. Demnach und da die Beklagten sich bes ehrenkränkenden Charakters ihrer Behauptungen zweisellos bewurt gewesen seien, sei der Tatbestand des § 186 StoB. erfüllt und folgeweise die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. gerechtsertigt; dagegen komme § 824 BGB. aus den in RGZ. Bb. 115 S. 79 erörterten Gründen nicht in Betracht und ebensowenig begründeten die Umstände des Kalles die Anwendbarkeit des § 826 BGB. Die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise der Beklagten würde allerdings dann entfallen, wenn die Voraussehungen des § 193 StBB. vorlägen. Das sei aber nicht der Fall. Wohl sei den Beklagten als Architekten ein berechtigtes Interesse daran zuzubilligen, daß Amtspflichtverletzungen des Bezirksbaumeisters festgestellt, geahndet und für die Rukunft verhütet würden. Aber die begleitenden (näher dargelegten) Umstände sowohl wie die Form der Außerungen der Beklagten ergäben. daß es den letteren darum zu tun gewesen sei, den Kläger in seiner Ehre anzuareifen. Die dem Kläger zur Last gelegten sonstigen dienstlichen Verfehlungen seien nicht erwiesen, die Behauptungen der Beklagten seien vielmehr zumeist widerlegt. Der Sengt teile die Überzeugung des Bezirksamts, daß die Beklagten aus persönlichen Beweggründen einen Feldzug der Verdächtigung und Verleumdung gegen den Kläger führten mit dem offen ausgesprochenen Ziele, den ihnen unliedsamen Beamten aus dem Bezirf zu entsernen. Hieraus und aus dem Umstand, daß die Beklagten ihre ehrenrührigen Behauptungen im Prozeß noch erweitert hätten und fortgesett weitere Eingaben ähnlichen Inhalts gegen den Kläger an die Behörden richteten, ergebe sich endlich auch die ernstliche Wiederholungsgesahr.

In diesen Ausführungen hat der Berufungerichter zunächst. und zwar zuungunsten des Klägers, insofern rechtlich geirrt, als er die Frage, ob die Bellagten zur Wahrnehmung berechtigter Anteressen oder richtiger zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten (§ 193 StOB.) gehandelt haben, als wesentlich erachtet für bie Entscheidung über den Unterlassungsanspruch. Hätte der Kläger einen Schabensersatzanspruch geltendgemacht, so kame es allerdings auf die Anwendbarkeit des § 193 StBB, an; denn der Schutz des § 193 nähme den Außerungen den Charakter der Widerrechtlichkeit (vgl. auch § 824 Abs. 2 BGB.). Für den Unterlassungsanspruch dagegen genügt die Fesistellung, daß die behaupteten Tatsachen unrichtig sind: denn an der weiteren Verbreitung unrichtiger Behauptungen kann niemand ein berechtigtes Interesse haben. Demgemäß kann die Revisionsrüge auf sich beruhen, der Berufungsrichter habe die Absicht der Beleidigung zu Unrecht aus den begleitenden Umständen und der Form der Außerungen entnommen. Immerhin mag aber bemerkt werden, daß diese Rüge insoweit, als die Eingabe vom 9. Oktober 1926 in Betracht kommt, zweifellos unbegründet ist.

Das Oberlandesgericht hat ferner zu Umrecht den Klagantrag nur im ganzen gewürdigt, ohne das Begehren des Klägers in seine einzelnen Teile zu zerlegen. Der Kläger hat im allgemeinen Verurteilung der Beklagten zu der im Klagantrag näher bezeichneten Unterlassung verlangt und aus diesem allgemeinen Begehren die Fälle der Eingaben an Behörden herausgehoben. Beide Anträge sind von völlig verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen.

Was das allgemeine Unterlassungsbegehren anlangt, so müßte auch vom Standpunkt des Urteils RGB. Bb. 116 S. 151 aus zum mindesten die Wahrscheinlichkeit dargetan werden, daß die Beklagten

— von Eingaben an die Behörden abgesehen — ihre Behauptungen über die Amispslichtverlezungen des Rlägers wiederholen würden. Der Rläger hat aber auch nicht einen Fall behauptet, in welchem die Beklagten die den Gegenstand der Rlage bildenden Behauptungen oder auch nur ihre sonstigen Angaben über Amispslichtverlezungen des Klägers anders als in Eingaben an seine vorgesetzten Dienstbehörden aufgestellt hätten. Im Gegenteil, auch in der Alagschrift ist nur von Eingaben an die Behörden die Rede, wobei noch besonders betont wird, diese Eingaben würden jeweils an das Ministerium gerichtet, um unter dem Schuze des § 193 StGB. die dolosen Angrisse strassos erheben zu können. Hiernach kommt insoweit eine Wiederholungsgefahr wegen der noch gar nicht begonnenen oder in Aussicht genommenen Angrisse der Beklagten nicht in Frage. Für das allgemeine Unterlassungsbegehren des Klägers sehlt es sonach bisher an einem Rechtsschupbedürfnis.

Soweit Eingaben an Behörden in Betracht kommen, soll den Beklagten aufgegeben werden und ist ihnen durch das angefochtene Urteil auch aufgegeben worden, sie hätten zu unterlassen, Behauptungen des fraglichen Inhalts auf Grund der bisherigen Amtsführung des Klägers aufzustellen, und zwar schlechthin. Gesetzt also den Fall. die Beklagten erhielten nunmehr aus der bisherigen amtlichen Tätigkeit bes Klägers wenn auch noch so glaubhafte Kenntnis von neuen Borgängen, welche Amtspflichtverletzungen bes Rlägers ber in Rebe stehenden Art darstellen würden, oder es würden ihnen neue Beweismittel für die bereits zur Sprache gebrachten angeblichen Verfehlungen des Klägers bekannt, so dürften sie hiervon den dienstlichen Vorgesetzen des Klägers deshalb keine Mitteilung zukommen lassen. weil ein gerichtliches Urteil ihnen dies bei Vermeidung von Geldober Freiheitsstrafen untersagt hätte. Eine solche Folge aber ist im Hindlick auf die staatsbürgerlichen Rechte der Beklagten ebensosehr abzulehnen wie im allgemeinen staatlichen Anteresse. Danach bedürfte der Alagantrag jedenfalls der Einschränkung auf solche Källe. in benen die Beklagten lediglich ihre alten Beschuldigungen gegen ben Kläger ohne Angabe neuer Beweismittel wieberholen würden. Es mag dahinstehen, ob der Kläger an einem in dieser Weise eingeschränkten Urteil noch ein Interesse haben könnte, obwohl ihm bei der anzunehmenden sachgemäßen Behandlung derartiger wiederholter Antrage burch die Behörden ein Nachteil aus solchen

Eingaben schwerlich erwachsen könnte. Überdies ist bisher nichts hervorgetreten, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß die Beklagten lediglich alte Beschuldigungen mit alten Beweismitteln den Behörden unterbreiten würden. Danach sehlt es auch insoweit an der Wiederholungsgesahr.

Aber auch noch ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt steht bem Magbegehren entgegen, soweit es sich um Eingaben an zuständige Behörden handelt. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Anrufung der Gerichte mittels einer Strafanzeige, die in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts erstattet zu werden villegt, zum mindesten demjenigen, der durch eine strafbare Handlung verlett zu sein glaubt, im Wege der bürgerlichrechtlichen Unterlassungsklage entweder liberhaupt nicht ober doch nur unter ganz besonderen Boraussehungen verwehrt werden kann (AGA. Bb. 78 S. 215, Bb. 88 S. 131; SeuffArch. Bb. 69 S. 198; JW. 1912 S. 290 und S. 587; Urteil vom 1. Mai 1911 VI 180/10). Der gleiche Grundsatz muß für ben rechtsähnlich liegenden Fall in Anwendung kommen, in dem der Verlette über einen Beamten, insbesondere aus Anlaß seiner dienstlichen Tätigkeit, bei bessen vorgesetzter Dienstbehörde, also bei der zuständigen Stelle, Beschwerde führt (an eine unzuständige Behörde haben die Beklagten keine Beschwerden über den Kläger gerichtet). Auch hierbei handelt es sich um die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Beamte einem Migbrauch bieses Rechts im Wege der Unterlassungsklage entgegentreten könnte, bedarf im vorliegenden Falle (ber übrigens, soweit sich hat ermitteln lassen, als erster dieser Art der Entscheidung des Reichsgerichts unterbreitet worden ist) keiner grundsätlichen Stellungnahme. Denn zum mindesten müßte bann die Sache so liegen, daß die Beschwerde gegen den Beamten entweder aus Schikane (§ 226 BGB.) ober wider besseres Wissen erhoben wird. Ein berartiger Tatbestand ist hier nach den Keststellungen bes Berufungsgerichts offensichtlich nicht gegeben. Denn wenn auch das angefochtene Urteil an einer Stelle etwas unvermittelt in Anlehnung an den Bericht des Bezirksamts vom 13. Dezember 1926 von einem "Feldzuge der Verdächtigung und Verleumdung" spricht, so erkennt doch der Berufungsrichter im Gegensat hierzu an anderer Stelle an, daß die Umstände des Falles die Anwendbarkeit des § 826 BGB. nicht begründen. Weiter ist aber nur festgestellt, daß

bie Beklagten gegen § 186 StGB. — nicht gegen § 187 das. verstoßen haben, und der Berufungsrichter hat eingehend erörtert, ob den Beklagten der Schut des § 193 Stor. zur Geite stehe, eine Untersuchung, die sich, zum mindesten der Regel nach, erübrigt hätte, wenn der Tatbestand der verleumderischen Beleidigung für erwiesen erachtet worden wäre. Hiernach muß angenommen werden. daß sich der Sat von dem Keldzuge der Verleumdung nicht auf die ben Gegenstand ber Rlage bilbenden Ehrverletzungen, sondern nur im allgemeinen auf das von den Beklagten beobachtete Berfahren und ihre damit verfolgten Ziele beziehen kann und joll. Ferner wird auch nur festgestellt, daß die Behauptungen der Beklagten, wie auch der Ministerialerlaß vom 26. Januar 1926 ergibt, nur "zumeist" widerlegt seien. Vor allem aber ist dem Kläger wegen des Falles En. eine ernstliche Verwarnung erteilt worden. Wenn auch ber milden Beurteilung dieses Falles durch das Oberlandesgericht keineswegs entgegengetreten werden soll und kann, so läßt sich doch die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß dem Rläger hier eine Amispflichtverletung zur Last fällt, die mit der Erlangung eines Bermögensvorteils im Rusammenhang steht. Bei solcher Sachlage entfällt hier schon die objektive Unbegründetheit der Beschwerde ber Beklaaten.

Es bedarf endlich keiner Brüfung der Frage, ob gerade die ben Gegenstand der Rlage bilbenden Behauptungen der Beklagten in ehrverlegender Form den dienstlichen Borgesetten bes Klägers unterbreitet worden sind und ob deswegen dem Kläger das Recht zustände, gegen eine Wiederholung dieser Angriffe in so ungehöriger Form im Wege der Unterlassungsklage vorzugehen. Denn abgesehen davon, dak die Magbearündung und insbesondere der Magantrag keinen zweifelfreien Anhalt für die Annahme gewähren, es sei dem Rläger barum zu tun, den Beklagten die Wiederholung ihrer Angriffe in der gewählten Form verbieten zu lassen, hat der Kläger jedenfalls nichts bafür vorgetragen, daß gerade die den Gegenstand der Rlage bildenden Angriffe der Beklagten ihrer Korm nach eine besondere Beschwerung für den Kläger bilbeten. Ob eine solche, auf ungehörige Form von Beschwerben gegründete Rlage zulässig gewesen ware, tann daher auf sich beruhen, und es bedarf auch weiter keiner Erörterung der Schwierigkeiten, die der Fassung der Urteilsformel in solchen Källen und der Awangsvollstreckung aus solchen Urteilen

entgegenstehen würden. Im allgemeinen wird es auch bei formalen Beleibigungen für einen Beamten der gegebene Weg sein, den Schutz seiner vorgesetzen Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen, sosern er auf eine Verfolgung derartiger Anwürfe Wert legt. Die Behörde ist in der Lage, durch Stellung des Strafantrags nach § 196 St. den Beamten Genugtuung zu verschaffen und ihn damit zugleich der Regel nach vor Wiederholung der Beleidigungen wirksam zu schützen.